

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Schweizerische Stenografenverband Stolze/Schrey (SSV), ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat seinen Sitz in 8620 Wetzikon ZH.

Name und Sitz

Art. 2

Er bezweckt die Verbreitung und Förderung des Stenografiesystems Stolze/Schrey.

Zweck

Art. 3

Diesem Zweck dienen:

- a) die Vereine
- b) der Korrespondenzklub
- c) die Veteranenvereinigung
- d) die Institutionen
- e) Kommission und Ressorts
- f) Wettbewerbe für Stenografie
- g) die Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und denen der Zentralverband beitreten kann
- h) weitere Tätigkeiten, zum Beispiel die Ernennung von ad hoc-Ausschüssen zur Erledigung von Spezialaufgaben.

Mittel

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Zentralverband setzt sich zusammen aus:

- a) den Vereinen
- b) dem Korrespondenzklub
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Einzelmitgliedern
- e) den Gönnermitgliedern

Arten der Mitglieder

	Art. 5
Aufnahmebedingungen	Vereine und Einzelmitglieder nimmt der Zentralvorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches auf.
Vereine	Vereine haben dem Gesuch das Gründungsprotokoll und die Statuten beizulegen. Ihre Mitglieder sind beim Zentralverband anzumelden.
Einzelmitglied	Einzelmitglied kann werden, wer nicht Mitglied eines Vereins ist.
Gönnermitglied	Gönnermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die jährlich einen Beitrag entrichtet.
	Art. 6
Korrespondenzklub	Der Korrespondenzklub ist ein überregionaler Verein. Er kann auch Mitglieder von anderen Vereinen aufnehmen. Alle Mitglieder des Korrespondenzklubs haben entweder durch diesen oder einen anderen Verein dem Zentralverband anzugehören.
Veteranenvereinigung	In der Veteranenvereinigung können sich langjährige SSV-Mitglieder zusammenschliessen.
	Art. 7
Beginn und Ende	Die Mitgliedschaft beim Zentralverband beginnt mit der Anmeldung und erlischt durch schriftliche Abmeldung, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung von Vereinen, des Korrespondenzklubs oder des Zentralverbandes.
	Art. 8
Beitragspflicht	Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag darf Fr. 50.– nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
	Art. 9
Veteranen	Wer dem Zentralverband während 25, 50, 60 oder mehr Jahren angehört, kann besonders geehrt werden.
	Art. 10
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um die Stenografie im Allgemeinen und um den Zentralverband im Besonderen verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zentralvorstandes, des Präsidenten der Zentralprüfungskommission und des Obmannes der Kontrollstelle zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.

III. ORGANE

Art. 11

Die Organe des Zentralverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Kontrollstelle

Organe

A. Abgeordnetenversammlung

Art. 12

Eine ordentliche Abgeordnetenversammlung findet jedes Jahr statt. Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeit.

Ordentliche
Abgeordnetenversammlung

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Zentralvorstand es verlangt.

Ausserordentliche
Abgeordnetenversammlung

Art. 13

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn Ort, Zeit und Traktanden mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben werden.

Beschlussfähigkeit

Der Zentralpräsident führt den Vorsitz.

Vorsitz

Art. 14

Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Abgeordneten der Vereine und Einzelmitgliedern
- b) den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) je einem Abgeordneten der Zentralprüfungskommission und der Resorts

Zusammensetzung

Art. 15

Die Vereine und der Korrespondenzklub haben durch je 15 Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anrecht auf einen Abgeordneten. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Vertretungsrecht

Die Vertretung der Einzelmitglieder organisiert der Zentralvorstand, indem er für je 25 Mitglieder eine Person als Delegierte anfragt. Ist ein Einzelmitglied interessiert, als Delegierter zu amten, hat es sein Interesse bis Ende Februar eines Jahres dem Zentralvorstand bekannt zu geben.

Stimmrecht	<p>Art. 16</p> <p>Jeder Abgeordnete darf nur eine Stimme abgeben. Er muss sich bei Angelegenheiten, die ihn persönlich oder seine Geschäftsführung betreffen, der Stimme enthalten.</p> <p>Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle haben Sitz und Stimme in der Abgeordnetenversammlung.</p> <p>Jedes Mitglied des Zentralverbandes kann mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Protokoll	<p>Art. 17</p> <p>Das Protokoll der Verhandlungen wird in der Zeitschrift veröffentlicht. Werden innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung keine Einwände erhoben, gilt es als genehmigt. Einwände werden vom Zentralvorstand behandelt.</p>
Redezeit	<p>Art. 18</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen. In diesem Falle ist Berichterstattern die doppelte Rededauer und das Recht auf ein Schlusswort einzuräumen.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 19</p> <p>Die Öffentlichkeit der Verhandlungen kann durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung aufgehoben werden.</p>
Abstimmungs- und Wahlverfahren	<p>Art. 20</p> <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn sie von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt oder vom Zentralvorstand angeordnet werden.</p>
Mehrheit bei Abstimmungen	<p>Art. 21</p> <p>Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
Mehrheit bei Wahlen	<p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.</p>

Art. 22

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Anträge des Zentralvorstandes, der Delegierten und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Abonnementspreises der Zeitschrift sowie Genehmigung des Voranschlages
- d) Wahlen
 - aa) des Zentralvorstandes und seines Präsidenten
 - bb) der Kontrollstelle und ihres Obmannes
 - cc) der Zentralprüfungskommission und ihres Präsidenten
- e) Beschlussfassung über die Statuten oder deren Änderungen
- f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 29
- g) Beschlussfassung über Systemfragen und über Änderungen der Systemurkunden

Zuständigkeit

Art. 23

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes, der Kontrollstelle sowie der Zentralprüfungskommission und der Ressorts beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit gerader Zahl.

Die Amtsinhaber können wiedergewählt werden.

Amtsdauer

Wiederwählbarkeit

Art. 24

Anträge müssen dem Zentralvorstand drei Monate vor der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden.

Anträge

Art. 25

Die Abgeordnetenversammlung kann Anträge, die erst während der Verhandlungen gestellt werden, erheblich erklären oder verwerfen.

Bedingt ein erheblich erklärter Antrag eine Statutenänderung, so gilt er als rechtzeitig gestellt für die Behandlung an der nächsten Abgeordnetenversammlung.

Betrifft der Antrag eine Sache, worüber die Statuten nichts anderes bestimmen, kann die Abgeordnetenversammlung sofortiges Eintreten beschliessen.

Erheblichkeitserklärung

Vorgehen in Systemfragen

Art. 26

In Systemfragen ist wie folgt zu verfahren:

Anträge auf Abänderung der Systemurkunden sind dem Zentralvorstand bis zum 31. Dezember begründet einzureichen. Die Abgeordnetenversammlung kann diese Anträge erheblich erklären oder verwerfen.

Wird ein Antrag erheblich erklärt, wird er zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Zentralvorstand oder eine zu bildende Fachkommission weitergeleitet. Bericht und Antrag dieser Kommission sowie allfällige Gegenvorschläge werden der Abgeordnetenversammlung mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes unterbreitet.

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen. Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt der Zentralvorstand.

B. Zentralvorstand

Art. 27

Zentralvorstand

Der Zentralverband wird von einem Zentralvorstand von 5 bis 7 Mitgliedern geleitet.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Der Korrespondenzklub hat Anspruch auf eine Vertretung.

Art. 28

Zuständigkeit

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte des Zentralverbandes und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf des Vereinsjahres.

Art. 29

Aufnahme, Streichung
Ausschluss

Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinen und Einzelmitgliedern. Gegen einen derartigen Entscheid kann an die Abgeordnetenversammlung rekuriert werden, die endgültig entscheidet.

Art. 30

Rechnungswesen
Aufgabe des Kassiers

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er ist dem Zentralvorstand verantwortlich.

Art. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zentralpräsident in Verbindung mit dem Kassier oder einem anderen Zentralvorstandsmitglied.

Unterschriften

C. Kontrollstelle

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und hat zu prüfen:

- a) die Geschäftsführung des Zentralvorstandes
- b) die Rechnungsführung des Zentralverbandes

Sie erstattet Bericht und stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung.

Kontrollstelle

Zuständigkeit

IV. KOMMISSIONEN UND INSTITUTIONEN (RESSORTS)

Art. 33

Der Zentralprüfungskommission gehören höchstens 15 Mitglieder an; sie konstituiert sich selbst. Sie ist verantwortlich für die in der Regel jährlich stattfindenden stenografischen Wettschreiben, die auch dezentral durchgeführt werden können.

Zentralprüfungskommission

Art. 34

Der Zentralvorstand ernennt Verantwortliche für folgende Institutionen (Ressorts):

- a) die Redaktion der Verbandszeitschrift
- b) die Werbung
- c) den Lehrmittelversand
- d) die SSV-Bibliothek

Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederzahl der Ressorts fest.

Ressorts

Art. 35

Der Zentralverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie informiert über die stenografische Bewegung und dient der Weiterbildung. Die Redaktion legt die Thematik und die Gestaltung der Zeitschrift fest. Sie verpflichtet die Mitarbeiter der einzelnen Sparten.

Zeitschrift

Art. 36

Das Ressort Werbung unterbreitet dem Zentralvorstand Vorschläge für die Verbreitung und Förderung der Stenografie. Es stellt dafür jährlich Kreditanträge und erarbeitet die nötigen Werbemittel.

Werbung

Lehrmittelverlag Art. 37
Der Zentralverband unterhält einen Lehrmittelverlag und fördert den Verkauf von Lehrmitteln und stenografischer Literatur. Das Ressort Lehrmittelverband ist zuständig für die Verwaltung und den Vertrieb von Lehrmitteln und stenografischer Literatur.

SSV-Bibliothek Art. 38
Das Ressort SSV-Bibliothek ist zuständig für die Belange der Bibliothek. Die Bibliothek des Zentralverbandes wird als Depositum

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung Art. 39
Für die Auflösung des Zentralverbandes ist eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit drei Vierteln der Abgeordnetenstimmen gefällt werden, die ausserdem mindestens drei Viertel der angeschlossenen Vereine vertreten müssen. Wird das Vereinsquorum nicht erreicht, entscheidet eine zweite Versammlung innert sechzig Tagen mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Präsidenten.
Die Anträge des Zentralvorstandes über alle die Auflösung betreffenden Fragen (treuhänderische Verwaltung und Verwendung des Zentralverbandsvermögens, Liquidation des Lehrmittelverlages, Einlagerung des Archivs, Weiterbenützung der Bibliothek u. a.) unterliegen der Zustimmung der letzten Abgeordnetenversammlung.

Inkraftsetzung Art. 40
Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Abgeordnetenversammlung vom 5. Juni 2005 in Zürich beschlossene Fassung.
Sie wurden von der Abgeordnetenversammlung vom 15. Mai 2011 in Thun genehmigt.
Sie treten sofort in Kraft.

Thun, 15. Mai 2011

Die Zentralpräsidentin



Jeannette Luck

Die Sekretärin



Helene Brun